

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1957

187/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern
im Landes- und Gemeindedienst.

-.-.-.-

Der Nationalrat hat am 15. Juni 1955 ein Bundesgesetz betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereiche des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich beschlossen. Dieses Gesetz findet nur auf solche Personen Anwendung, die im Zeitpunkte seines Inkrafttretens vom Bund Bezugs-, Ruhe- oder Versorgungsgemussvorschüsse erhielten oder nur wegen eines augenblicklichen entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisses noch nicht erhielten.

Die Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes finden auch auf Landeslehrer sinngemässe Anwendung. Auf sonstige im Dienst der Bundesländer oder der Gemeinden stehende Personen findet es hingegen keine Anwendung. Andererseits haben die Bundesländer es anscheinend unterlassen, gleichartige Landesgesetze für die im Landes- oder Gemeindedienst tätigen oder tätig gewesenen Südtiroler oder Kanaltaler zu erlassen. Eine Folge davon ist, dass eine Pragmatisierung dieser Bediensteten bei den Bundesländern und Gemeinden unterblieb. Dies aber bedeutet eine schwere Benachteiligung der im Landes- oder Gemeindedienst tätigen Südtiroler und Kanaltaler gegenüber den im Bundesdienst stehenden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, zur Erzielung einer gleichmässigen dienstrechtlichen Behandlung der Südtiroler und Kanaltaler im öffentlichen Dienst durch ein Empfehlungsschreiben an die Landesregierungen dahin zu wirken, dass die Bundesländer gleichartige gesetzliche Bestimmungen über die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Landes- und Gemeindedienst schaffen?

-.-.-.-